

# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 11  
„Neue Feuerwache Hohen Viecheln“  
der Gemeinde Hohen Viecheln



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	- 2 -
2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 3 -
4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung .....	- 4 -
5. Bewertung.....	- 6 -
5.1. Internationale Schutzgebiete.....	- 6 -
5.2. Nationale Schutzgebiete .....	- 8 -
5.3. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 10 -
5.3.1. <i>Geschützte Biotope</i> .....	- 10 -
5.3.2. <i>Lebensräume</i> .....	- 11 -
5.4. Bewertung nach Artengruppen.....	- 11 -
6. Zusammenfassung.....	- 17 -

## 1. Anlass

Feuerwehrrhäuser sind Ausgangspunkt für Brand- und Hilfeleistungseinsätze. Hier werden Fahrzeuge, Ausrüstungen, Geräte und vieles andere mehr bereitgehalten und Feuerwehrangehörige auf ihre Einsätze vorbereitet. Da das bestehende Feuerwehrgerätehaus im Ort Hohen Viecheln nicht den vom Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger gestellten Anforderungen entspricht, ist es unabdingbar, die Feuerwache den personellen und feuerwehrtechnischen Anforderungen anzupassen.

Um auch in Zukunft einen ordnungsgemäßen Einsatz- und Übungsdienst zu gewährleisten, ist ein Neubau der Feuerwache in Hohen Viecheln erforderlich. Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit am bisherigen Standort sowie in der Ortslage selbst, prüfte die Gemeinde mögliche Standorte. In Abstimmung mit der Feuerwehr wurde ein neuer Standort, westlich in Ortsrandlage von Hohen Viecheln an der Fritz Reuter Straße – Landesstraße L031 gefunden. Die Vorteile des Standortes liegen in seiner verkehrsgünstigen Lage sowie der sofortigen Verfügbarkeit der Fläche.

Die Gemeinde Hohen Viecheln im Landkreis Nordwestmecklenburg plant deshalb die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau und zur Errichtung einer modernen Feuerwache in Ortsrandlage.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist auf dem Plangebiet eine Grünfläche mit Sportplatz und teilweise überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, erfolgt eine vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet und der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

*§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:*

*„Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

### 3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsrandes von Hohen Viecheln und schließt im Norden unmittelbar an die Landesstraße L031 an. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23.100 m<sup>2</sup> und umfasst innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Hohen Viecheln das Flurstück 289/2 und Teilflächen des Flurstückes 288/3.

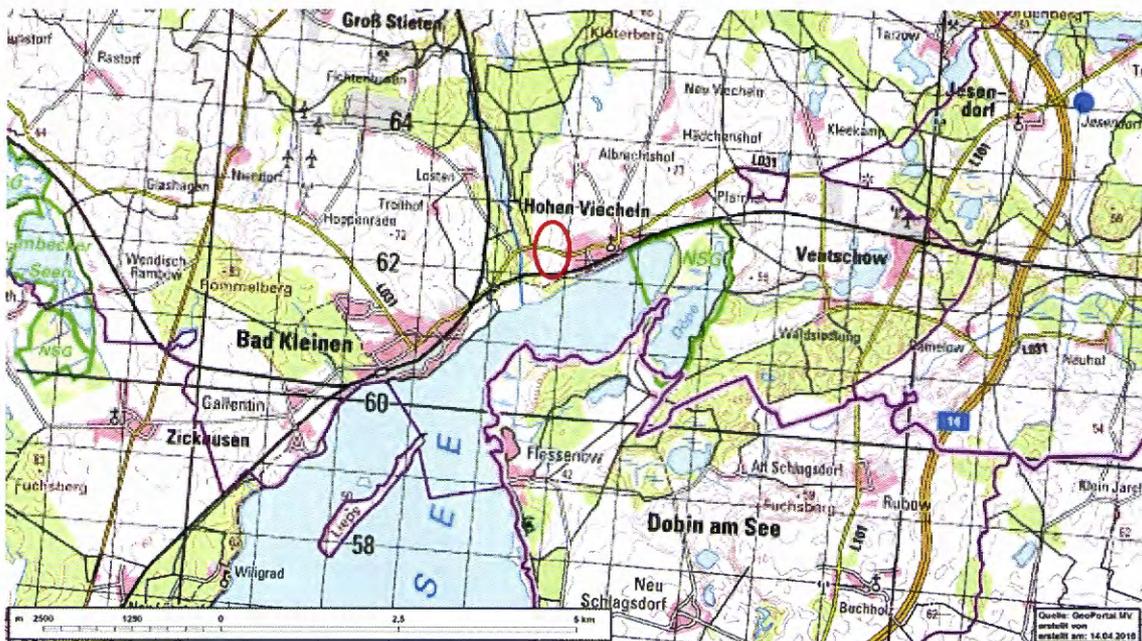


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (Kreis). Quelle: GeoPortal M-V 2016.

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden an die „Fritz-Reuter-Straße“ und gleichzeitig Landesstraße L031. Im Süden und Westen grenzt der Geltungsbereich Ackerflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Im Osten befindet sich eine Grünfläche mit einem nach B-Plan Nr. 1 geplanten Regenrückhaltebecken des geplanten Wohngebietes entlang der Fritz-Reuter-Straße.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

### 4. Merkmale der geplanten Geländenuztung

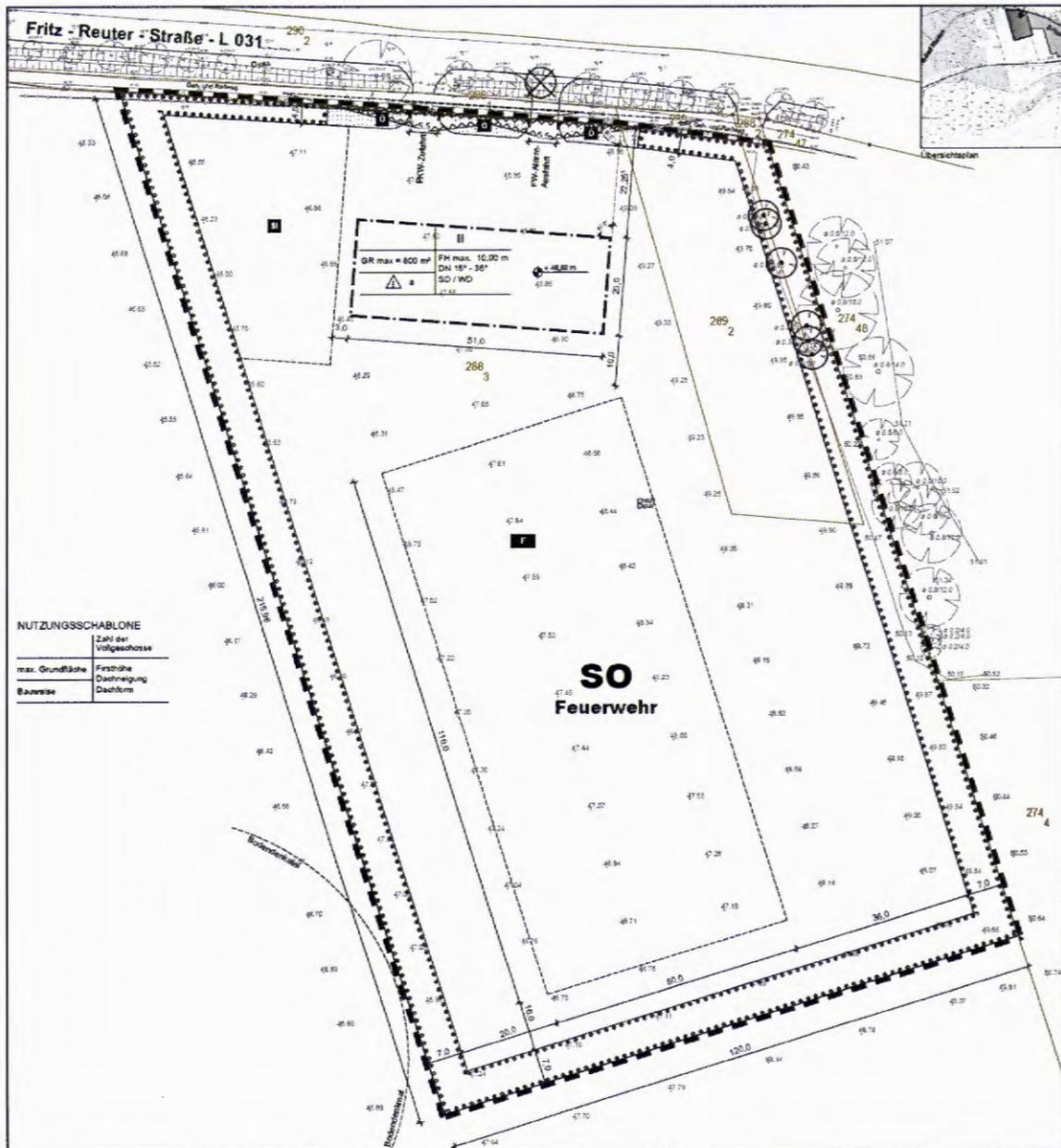


Abbildung 3: Ausschnitt des B-Plans und Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar 2016.

Mit dem vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung des Gebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als „Feuerwehr“ vorbereitet.

Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen für eine moderne Feuerwache. Dabei erfüllen die lagemäßige Anordnung der Gebäude und baulichen Anlagen, ihre Zuordnung in Funktionsbereichen sowie ihre Dimensionierung die vom Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger gestellten Anforderungen.

Zu den feuerwehrtechnischen Anforderungen gehört neben der Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit den Funktionsbereichen eine Fahrzeughalle für 2 Fahrzeuge, Umkleide- und Sanitärräume, Büros sowie ein Schulungs- und Aufenthaltsraum mit Küche und den erforderlichen Stellplätzen für die Einsatzkräfte auch ein direkt angrenzender Übungsplatz.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GR bestimmt. So wird für das neue Feuerwehrgebäude eine maximale Grundfläche von

800 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche berücksichtigt alle für eine Feuerwache erforderlichen Räumlichkeiten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen um maximal 9.200 m<sup>2</sup> durch:

- Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
- Feuerwehrrübungsplatz

überbaut bzw. genutzt werden.

Die Flächengröße resultiert aus den Vorgaben für den Stellplatzbedarf und den Zufahrten, den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge sowie den Vorgaben zur Errichtung eines Feuerwehrrübungsplatzes mit zwei Wettkampfbahnen für Feuerwehrsportwettkämpfe.

Außerdem werden die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet festgesetzt sowie die maximale Gebäudehöhe zum Schutz des Landschaftsbildes auf 10 m beschränkt. Das Gebäude ist als Einzelhaus zu errichten. Im Bebauungsplan ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, um so eine Gebäudelänge von über 50 m zuzulassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Damit wird gewährleistet, dass sich die künftige Bebauung an den spezifischen Anforderungen des Feuerwehrgebäudes orientiert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Standortes dient.

Für die Anlage des Feuerwehrrübungsplatzes ist im B-Plan eine entsprechende Fläche als Nebenanlage mit Zweckbestimmung festgesetzt. Die Fläche wird als ebener Rasenplatz angelegt. Für die Nutzung, besonders bei Wettkämpfen, ist eine Umfahrung des Übungsplatzes erforderlich. Um eine weitgehend wasserdurchlässige Befestigung zu gewährleisten, wird diese Umfahrung mit Schotterrasen befestigt.

Das Plangebiet wird über die öffentliche Straße „Fritz-Reuter-Straße“ (L 031) erschlossen. Es ist notwendig, das Plangebiet über zwei Zu- bzw. Ausfahrten anzubinden. Diese sind auf Grund der Nutzung und zur Vermeidung eines Begegnungsverkehrs erforderlich.

## 5. Bewertung

### 5.1. Internationale Schutzgebiete

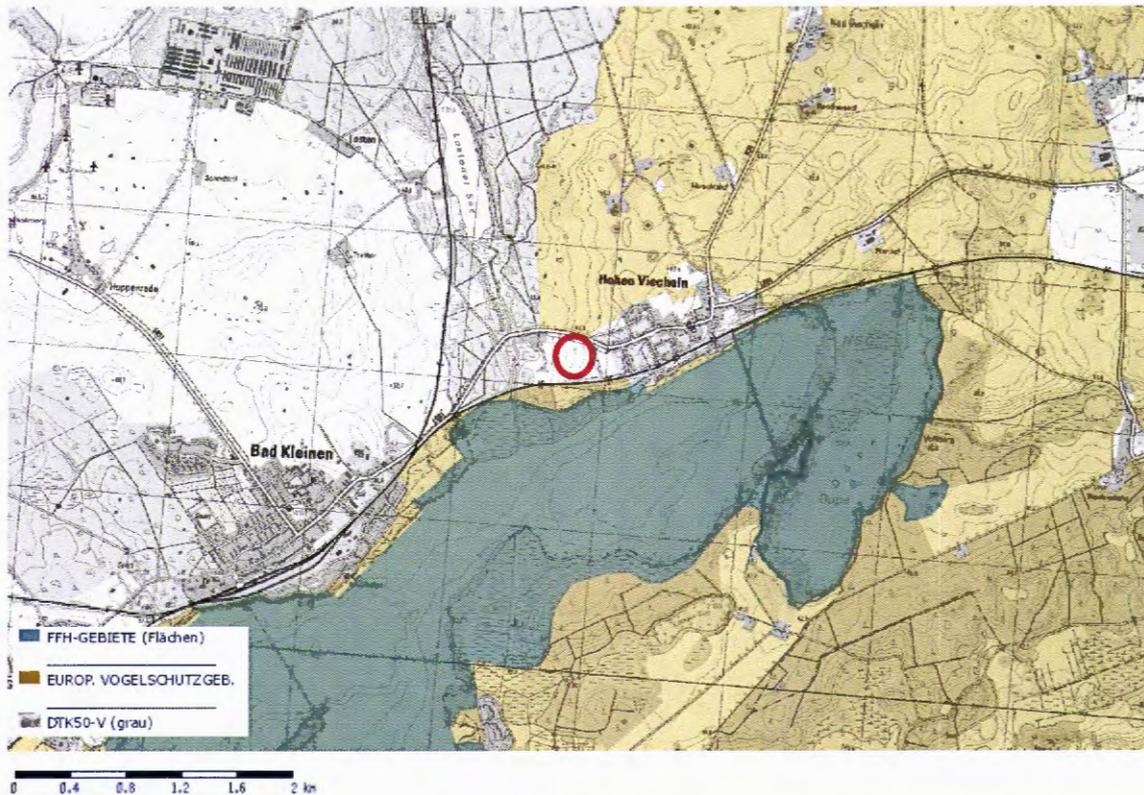


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis), braun = SPA-Gebiet, blau=FFH-Gebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Das Plangebiet, wie auch die Ortslage Hohen Viecheln selbst, ist umgeben von internationalen Schutzgebieten. Dies sind im Einzelnen:

- SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“, Entfernung im Norden unmittelbar an die L031 angrenzend, im Süden unmittelbar südlich der Bahnlinie, Entfernung ca. 190 m
- FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, Entfernung ca. 320 m südlich

Das Plangebiet wird nördlich und südlich vom SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ umschlossen. Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 19.358 ha. Es wird beschrieben als große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen. Seine Güte und Bedeutung des Seengebiet liegt in der internationalen Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Es besitzt ferner Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I.

Beschrieben wird das SPA-Gebiet als ackerboulich geprägte Region mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Die Seen sind Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin. Es gibt bedeutende glaziale Seebildungen innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen treten. Das Schutzgebiet teilt sich flächenmäßig in vier große Lebensraumklassen. Diese bestehen aus ca. 40 % Ackerland, 38 % Stillgewässer > 1ha, 10 % Wald, 9 % Grünland und anteilmäßig kleineren Gebieten. Neben der Erhaltungsmaßnahme Erhalt eines komplexen Gebietes als Lebensraum für verschiedene

Wasservogelarten und weitere Arten des Anhang I besteht ein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ vom Oktober 2015.



Abbildung 5: SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (braun gefärbt) umgibt die Ortschaft Hohen Viecheln und das Plangebiet (rot gestrichelt), das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ befindet sich südlich des Plangebietes. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Das naheliegende FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ hat eine Größe von ca. 4.418 ha. Das Gebiet wird vom Schweriner Außensee dominiert. Im Süden haben sich auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See. Seine Güte und Bedeutung liegt in repräsentativem Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT sowie einer großflächigen Komplexbildung. Als Erhaltungsmaßnahmen gelten der Erhalt und teilweise Entwicklung eines nährstoffärmeren Sees sowie von Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten. Für das FFH-Gebiet DE 2234-304 "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" besteht ein Managementplan vom 15. Dezember 2010.

Die innerhalb der großräumigen Schutzgebiete liegenden Ortslagen sind von den Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes, damit ist ein Verlust maßgeblicher Gebietsbestandteile nicht möglich.

Artenschutzrechtlich bedeutsame Auswirkungen des B-Plans Nr. 11 auf die umgebenden EU-Schutzgebiete sind daher nicht zu erwarten.

## 5.2. Nationale Schutzgebiete

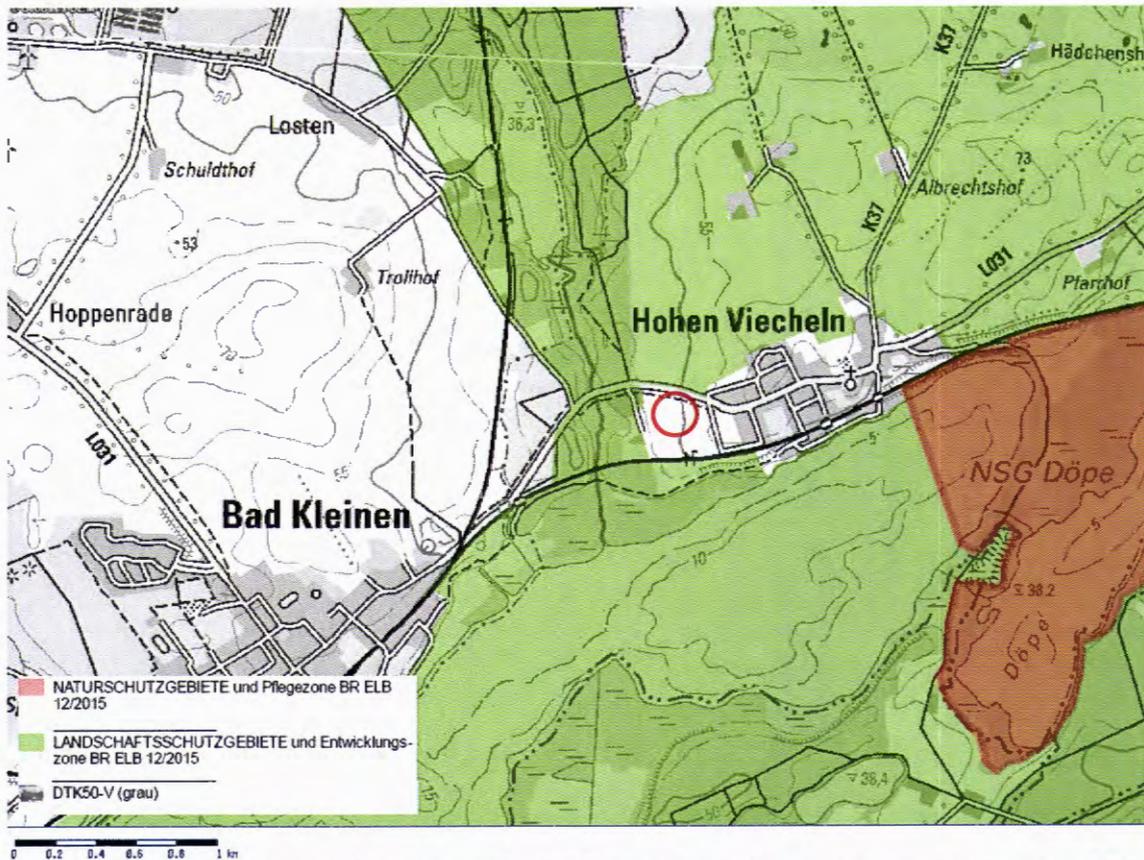


Abbildung 6: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis). Grün = LSG, rot = NSG.  
Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Folgende nationale Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 56 „Wallensteingraben“, Entfernung: 50 m westlich,
- Landschaftsschutzgebiet L 138b „Schweriner Außensee (Nordwestmecklenburg)“, Entfernung im Norden unmittelbar an die L031 angrenzend, im Süden südlich der Bahnlinie, Entfernung ca. 190 m, hier lagegleich mit SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“
- Naturschutzgebiet 19 „Döpe“, Entfernung: 1.000 m östlich.

Im Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ wird das LSG L 138b „Schweriner Außensee“, S. 40 f wie folgt beschrieben: Das naheliegende „... LSG „Schweriner Außensee“ (Landkreis Nordwestmecklenburg, LSG Nr. 138b) umfasst auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Fläche von ca. 8.035 ha und wurde mit Verordnung vom 26. Mai 2005 unter Schutz gestellt (erste Änderung der VO über das LSG „Schweriner Außensee“ vom 18.12.2008). Davon befinden sich ca. 7.089 ha im SPA. Das LSG stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes Höhenrücken mit Seenplatte dar. Zentrale Landschaftselemente sind der Schweriner Außensee mit seinen Uferbiotopen sowie die umgebene Landschaft mit dem durch die Eiszeit geprägtem flachwelligem bis hügeligem Relief. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung und die Verbesserung von Lebensraumbedingungen für Brutvögel wie Seeadler, Rohrdommel, Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Wachtelkönig, Eisvogel, Haubentaucher, Kolbenente und Neuntöter sowie die Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen für wandernde bzw. umherstreifende Vogelarten wie Saat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente und Blässhuhn. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes

verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten.“

Die Ziele des Plangebietes stehen dem Schutzzweck der Erhaltung des zentralen Landschaftselementes „Schweriner Außensee“ mit seinen Uferbiotopen sowie der Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen für aufgeführte Brutvogelarten nicht entgegen.

Im westlichen Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich die südliche Grenze des LSG L 56b NWM „Wallensteingraben“ mit einer Fläche von 1.545 ha im Landkreis Nordwestmecklenburg und in nördlicher Weiterführung des LSG „Wallensteingraben“ mit dem LSG L 56a auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar mit einer Fläche von ca. 276 ha. Zentraler Bestandteil des LSG ist der namensgebende Wallensteingraben. Daneben sind jedoch weitere umgebende Flächen einbezogen. Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“ erfolgte am 4.2.1966 durch den Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock.

Die Schutzzwecke für das LSG „Wallensteingraben“ sind im Landschaftspflegeplan von 1976 wie folgt definiert:

- Erhaltung einer der reizvollsten Tallandschaften des nördlichen Mecklenburg mit Kerbtälern, seenerfüllten Talaufweitungen und Stauteichen sowie einer Landschaft, die einen repräsentativen Nord-Süd-Querschnitt durch die Überformungen der Weichseleiszeit darstellt
- Erhaltung historischer baulicher Anlagen (Burgwall, Kanalreste), die das Landschaftsbild prägen
- Entwicklung einer Landschaft für eine gezielte Erholungsnutzung.

Der Wallensteingraben verbindet die Ostsee bei Wismar mit dem Schweriner Außensee. Sein Gewässerlauf setzt sich zusammen aus einem natürlichen Bochlauf, der Stivine, die einst aus dem Lostener See abfloss, und dem ab 1531 künstlich geschaffenen Ablauf des Schweriner Außensees (Landkreis Nordwestmecklenburg, <http://www.nordwestmecklenburg.de>).

Innerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg ist die Strukturgüte des Wallensteingrabens zu einem großen Teil als naturnah zu bewerten (GLRP WM 2008). „Der gesamte Bereich des Wallensteingrabens stellt eine wichtige Biotopverbundachse zwischen dem Landschaftsraum der Schweriner Seen und der Hansestadt Wismar in Richtung Ostsee dar. Es handelt sich zum großen Teil um einen landschaftsästhetisch überdurchschnittlich attraktiven Raum, was v. a. auch darauf zurückzuführen ist, dass das Landschaftsschutzgebiet großteils einen nord-südlichen „Schnitt“ durch die nördliche Hauptendmoräne der Weichseleiszeit mit einzelnen Rückzugsstufen darstellt. So weist auch der Wallensteingraben ein vergleichsweise starkes Gefälle von etwa 33 m auf ca. 19 km auf. Dabei findet sich ein häufiger Wechsel zwischen engen Kerbtälern und Talweitungen. Die hohe Reliefenergie des Gebietes trägt damit entscheidend zur Vielfalt, Eigenart und Attraktivität des Landschaftsbildes bei“ (Landkreis Nordwestmecklenburg, <http://www.nordwestmecklenburg.de>, 04/2016).

Die Ziele des Plangebietes stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer reizvollen Tallandschaft nicht entgegen.

Es werden keine Flächen eines nationalen Schutzgebietes in Anspruch genommen. Infolge des geringen Umfangs des B-Plans, der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den Entfernungen zu den nationalen Schutzgebieten kann eine artenschutzfachlich und – rechtlich relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden, zumal das Plangebiet für die in der LSG-Verordnung genannten Arten kein Habitatpotenzial hat.

## 5.3. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

### 5.3.1. Geschützte Biotope



Abbildung 7: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope, in die das Vorhaben jedoch nicht eingreift:

#### 1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18906

Biotopname: Baumgruppe  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
Fläche in qm: 1052

#### 2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18907

Biotopname: Wallensteingraben südlich des Lostener Sees  
Gesetzesbegriff: naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede  
Fläche in qm: 99.145

#### 3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18902

Biotopname: Wallensteingraben nordöstlich Bad Kleinen  
Gesetzesbegriff: naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede  
Fläche in qm: 22.449

#### 4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18898

Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht, Weide  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation  
Fläche in qm: 328

#### 5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18900

Biotopname: temporäres Kleingewässer; Gehölz; Eiche  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation  
Fläche in qm: 324

#### 6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM24325

Biotopname: Graben, Gehölz; Weide  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder  
Fläche in qm: 2040

#### 7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM18890

Biotopname: Verlandungsvegetation, südöstlich der Schwedenschanze  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.  
Fläche in qm: 202.465

### 5.3.2. Lebensräume

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die Biotoptypen:

1. Acker (ACL)
2. Baumreihe, einseitig, jung (BRR)
3. Radweg, versiegelt, straßenparallel (OVF)



Abbildung 8: Blick auf die Vorhabenfläche von Südwest.

Der Zufahrtsbereich zum Feuerwehrstandort befindet sich außerorts. Entsprechend sind auch die hier kartierten Biotope ausgeprägt. Der Vorhabenstandort selbst ist ausschließlich eine Ackerfläche, die im Norden durch die Landesstraße L031 und ihren straßenbegleitenden Radweg begrenzt wird. Die Landesstraße wird von einer einseitigen jungen Baumreihe begleitet. Durch die Herstellung einer weiteren Zufahrt ist es erforderlich, 1 Baum der jungen Baumreihe zu entfernen. Im Süden und Westen befindet sich weiterhin Ackerfläche, da die Schlaggröße die Vorhabenfläche übersteigt. Im Westen befindet sich Acker und eine lockere, nicht wegbegleitende Baumreihe aus Hybridpappeln.

## 5.4. Bewertung nach Artengruppen

### Vögel

Für Rast- und Zugvögel wird die Fläche infolge der bereits vorhandenen Nutzungen im nahen Umfeld (Wohnbebauung, Straße im Norden, Bahnstrecke im Süden) und der für Rastflächen mit laut Feldblockkataster 9 ha zu geringen Flächengröße keine relevante Funktion als Schlafplatz oder Nahrungsfläche einnehmen. Eine ausführliche Betrachtung der Rast- und Zugvögel erfolgt daher nicht. Änderungen dazu ergeben sich durch Umsetzung der Planinhalte nicht. Auf die als Rastfläche geeignete nördlich angrenzende, innerhalb des SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ liegende Ackerfläche mit einer Größe von 114 ha gehen vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus – das Plangebiet wird nördlich durch eine Landesstraße und einen straßenparallelen Radweg begrenzt. Die hiervon ausgehenden menschlichen Aktivitäten sind weit größer als die auf dem zukünftigen Gelände der Feuerwache zu erwartenden. Auf eine ausführliche Diskussion von Rast- und Zugvogelarten wird daher verzichtet.

Als Brutvögel sind in Ackerflächen regelmäßig **Feldlerche**, **Schafstelze** und **Wachtel** anzutreffen. Diese werden nachfolgend ausführlich diskutiert. Weitere Brutvogelarten sind in der Fläche nicht zu erwarten.

**Feldlerche**Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste, Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Die Feldlerche kann bei Anbau geeigneter Feldfrüchte (Getreide) als Brutvogel im Plangebiet auftreten.

Bewertung**Tötung? NEIN****Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

**Erhebliche Störung? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Acker geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Grundsätzlich bleiben aber Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche erhalten, da durch die Realisierung der Planinhalte keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Auf Grundlage der Angaben von OAMV 2006 (Brutvogelatlas M-V) beträgt die durchschnittliche Revierdichte in geeigneten Binnenlandstandorten auf Äckern in M-V etwa 15 Brutpaare / km<sup>2</sup>, dies entspricht einem Wert von 0,15 BP / ha. Unter der Annahme, dass das gesamte Plangebiet (2,31 ha) und nicht etwa nur die von den voraussichtlichen Baumaßnahmen direkt oder mittelbar betroffene Fläche als potenzielles Bruthabitat verloren geht, ist der Effekt der Realisierung der Planinhalte auf die lokale Population bei einem rein statistischen Maximalwert von rund 0,35 Brutpaaren / ha Fläche kaum prognostizierbar und damit unerheblich. Einen erheblich größeren Effekt auf die lokale Population hat dagegen die Art der Bewirtschaftung der angrenzenden, erheblich größeren Ackerfläche.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

### Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

#### Standort

Das Plangebiet weist eine grundsätzliche Eignung als Bruthabitat der Schafstelze auf.

#### Bewertung

**Tötung? NEIN**

**Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Um dem entgegenzuwirken, kann eine Bauzeitenregelung Anwendung finden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Schafstelze vom 10. April bis zum 20. Juni sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Art als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Schafstelze als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken zu rechnen ist.

**Erhebliche Störung? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Insofern bleibt das Bruthabitatpotenzial eines Großteils der im Plangebiet liegenden Fläche auch nach Realisierung der Planinhalte für diese Art erhalten, große Ausweichflächen grenzen unmittelbar daran an.

**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten (siehe Tötung).

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

**Wachtel**Bestandsentwicklung

Der Bestand in M-V liegt bei etwa 2.700 bis 4.300 Brutpaaren (MLUV MV, 2014) und hat damit in den letzten Jahren leicht zugenommen. Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung zur Gefährdung:

*„Da das gegenwärtige Wachtelvorkommen zu etwa 2/3 an die Getreideanbaufläche gebunden ist, ist eine existenzielle Gefährdung der Wachtel nicht zu befürchten. Unklar ist der Einfluss der landwirtschaftlichen Betriebsweise auf die Siedlungsdichte. Alle Formen der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind förderlich für die Bestandsdichte anzusehen, dabei ist einer nachhaltigen, flächenhaften Extensivierung (verringertes Mineraleinsatz, ökologischer Landbau) gegenüber der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Stilllegung jedoch unbedingt der Vorrang zu geben.“*

Standort

Wachtelbruten sind grundsätzlich möglich, auch wenn die Wachtel eher störungsarme, d.h. wohnbebauungsfernere Flächen bevorzugt.

**Tötung? NEIN****Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Um dem entgegenzuwirken, kann eine **Bauzeitenregelung** Anwendung finden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Wachtel vom 10. Mai bis zum 31. Juli sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Art als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Wachtel als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken zu rechnen ist.

**Erhebliche Störung? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Wachtel stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt, zumal Ausweichflächen in weit größerem Umfang direkt an das Plangebiet angrenzen.

**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten (siehe Tötung).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Säugetiere

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp ACL nicht betroffen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** *Nein*

Amphibien

Mögliche Amphibien des deutlich südlich befindlichen Schweriner Sees werden nicht negativ beeinträchtigt, da sich dieser außerhalb des Geltungsbereiches befindet und zudem zwischen See und Plangebiet eine Bahnstrecke als Barriere befindet. Der vom Vorhaben beanspruchte Acker ist frei von pot. Winterquartieren.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen (Acker) ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Planbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind biotopstrukturbedingt ausgeschlossen.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Innerhalb des Geltungsbereiches existieren keine Gewässerbiotope. Negative Auswirkungen auf die Artengruppe sind auszuschließen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firmisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

## 6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Hohen Viecheln bereitet die Nutzung des Geländes westlich des Ortes Hohen Viecheln zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes und Feuerwehrübungsplatzes vor.

Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung der vorhandenen Lebensräume ist mit dem planbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Zum Ausschluss des Eintritts von Verbotstatbeständen ist folgender Hinweis zu beachten:

Sofern bauliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des B-Planes während der Brutzeit der Arten Feldlerche, Schafstelze und Wachtel vom 10. März bis zum 31. Juli durchgeführt werden sollen, sind die Flächen des Geltungsbereiches vor und während der Brutzeit, zum Beispiel durch regelmäßiges Eggen, von der Vegetation frei zu halten. Andernfalls ist unmittelbar vor Baubeginn durch sorgfältige Absuche sicherzustellen, dass Tiere oder deren Niststätten nicht entgegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vernichtet werden können.

Rabenhorst, den 13.06.2016



Oliver Hellweg